GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954 I Berlin, den 4	1. Februar 1954 Nr. 16~
	seite Seite
19.1. 54 Preisverordnung Nr. 342. — Verordnung über Preise pflanzen- und Blumensamen —	e für Gemüse-, Heil-, Gewürz-
18.1. 54 Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnu	ung Nr. 286. — Verordnung über
die Preisbildung im Anzeigenwesen —	НО
22.1. 54 Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung ül logischen Dienstes und die Umbildung des M	leteorologischen Dienstes der Deutschen
Demokratischen Republik. — Hochwasserme	eldedienst — HO
15.1. 54 Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung ü Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentra	ale)
Preisverordnung Nr. 342.	alle übrigen Gemüse-, Blumen-, Heil- und Gewürzpflanzensämereien 30 °/«
— Verordnung über Preise für Gemüse-, Heil-, Gewürzpflanzen- und Blumensamen —	(3) Die Vergütungen nach Absätzen 1 und 2 sind die
Vom 19. Januar 1954	im Verbraucherfestpreis enthaltene Handelsspanne der
§ 1	zum Handel mit gartenbaulichen Sämereien zugelassenen Betriebe.
Der Verkauf von Gemüse-, Heil-, Gewürzpflanze	n- 8 3
und Blumensamen an Verbraucher hat zu den Preisr zu erfolgen, die im Preiskatalog, herausgegeben von d	Die Bezantang des Reemangsbetrages nat nach den
C	er geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Skonto darf nicht gewährt werden.
Preise dürfen als Festpreise weder über- noch unte	r- § 4
schritten werden. § 2	Die Rückvergütungen, die von der DSG-Handels- zentrale und den privaten Zuchtbetrieben gemäß § 9
(1) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale und de privaten Zuchtbetriebe haben bei Abgabe von Saatg	III Aba 2 dan Esintan Dunahtihmungahagtimunung wan
an die im § 1 der Fünften Durchführungsbestimmu	15. Januar 1954 zu gewahren sind, betragen:
vom 15. Januar 1954 zur Verordnung über die Gründur	
der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handel zentrale), (GBl. S. 112) Abs. 1 Buchstaben b und d so	T: C
wie Abs. 2 Buchstaben a und b und im § 8 Abs.	c) für die mit 27V2°/oiger Vergütung erfolgten
genannten Verkaufsstellen Vergütungen zu gewähre	Lieferungen 62 Vr % d) bei vorheriger 30 °/oigerVergütung 60 */o
Die Vergütung beträgt für alle Arten von Gemüse-, Heil- und Ge-	berechnet auf den Verbraucherpreis der Packungs-
würzpflanzensämereien 22V3 G	P/o größen.
für alle Arten von Blumensämereien 25 °/	o § 5 Für Verkauf und Lieferung gelten im übrigen die
für Kleinstpackungen sämtlicher Arten von Gemüse-, Blumen-, Heil- und Gewürzpflanzen-	"Verkaufs- und Lieferbedingungen der Deutschen Saat-
sämereien 25 °/	
des Verbraucherfestpreises der gelieferten Packung	s- \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \
größen. (2) Bezieht der einzelne Handelsbetrieb innerha	in Kraft
einer Verkaufsperiode (1. Juli bis 30. Juni des folgend	en (2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 279 vom
Jahres) gartenbauliche Sämereien von einem Liefera ten zum Verkaufswert von 100 000 DM (Rechnung	TT 1 10 " 0 1D1 (CD)
endbetrag), so erhält der Handelsbetrieb für die üb	
diesen Rechnungsbetrag hinausgehenden Samenkäu	fe Berlin, den 19. Januar 1954
folgende Vergütungen:	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Diese Ausgabe enthält als Beilage:

Gemüsegr'obsämereien, Hülsenfrüchte, Spinat

und Rote Rüben

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit Oktober—November—Dezember 1953

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

27V2⁰/«